

# Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft, Österreich  
Betriebsversicherung FlexLine, Frachtführerhaftpflicht



**ACHTUNG:** Hier finden Sie nur ausgewählte und besonders wichtige Informationen zu unserem Versicherungsprodukt in verkürzter, zusammenfassender und schlagwortartiger Form sowie in einfacher Sprache. Die vollständigen vertraglichen und vorvertraglichen Informationen zu Ihrer Versicherung finden Sie

- in den vereinbarten Versicherungsbedingungen
- in der Versicherungspolizze
- im Versicherungsantrag
- in einem verbindlichen Zurich Offert

## Um welche Versicherung handelt es sich: Frachtführerhaftpflicht-Versicherung Straßenverkehr (CMR)



### Was ist versichert?

- ✓ Versichert ist im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme der Versicherungsnehmer bezüglich seiner Haftung aus Verträgen über die entgeltliche Beförderung von Gütern, die mit eigenen Kraftfahrzeugen erfolgt;
  - im innerösterreichischen Straßengüterverkehr nach den Bestimmungen des § 439a UGB,
  - im grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr nach den Bestimmungen der CMR (Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr).
- ✓ Zurich übernimmt im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme die Erfüllung gerechtfertigter Schadenersatzansprüche und die Abwehr unberechtigter Ersatzforderungen.
- ✓ Von der Versicherung sind auch Kosten der Schadenabwendung, -minderung und -feststellung sowie notwendige und angemessene Mehrkosten der Beförderung zum Transportbestimmungsort umfasst.

Nur mit besonderer Vereinbarung sind versichert:

- Güterbeförderung mit Tank- und Kühlfahrzeugen;
- Schwergüter im Einzelgewicht ab 24000 kg
- Beförderung von Umzugsgut;
- Beförderung von PKW und Kleinbussen;
- Komplettladungen von Unterhaltungselektronik, Telekommunikationsgeräte, EDV-Geräte, optische Geräte, Tabakwaren und Alkoholika



### Was ist nicht versichert?

Schadenersatzansprüche:

- x aus Überschreitung unangemessener Lieferfristen;
- x aus Verletzung öffentlich-rechtlicher Vorschriften
- x aus Vereinbarungen nach Art. 24 , 26 CMR (ohne Zustimmung Zurichs)
- x aufgrund von Strafen, Bußen, Erzwingungsgeldern;

Schadenersatzansprüche aus Schäden:

- x die Sie oder Ihre gesetzlichen Vertreter etc. vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben sowie solchen, die Ihre Erfüllungsgehilfenvorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben , wenn Sie bei deren Auswahl/Überwachung sorglos waren;
- x durch Kernenergie/Radioaktivität; Verwendung bestimmter Substanzen als Waffe; durch Krieg, Bürgerkrieg, Streik u.ä.;
- x an Münzen, Edelmetallen, Juwelen, Edelsteinen, Geld, Wertpapieren, Dokumenten
- x an Kunstgegenständen und anderen Gütern, die einen Sonderwert haben (bei Einzelwert über EUR 1.500,00);
- x durch Diebstahl beladener, ohne Zugfahrzeug abgestellter LKW-Anhänger/Auflieger oder aus solchen Fahrzeugen;



### Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! durch einen vereinbarten Selbstbehalt
- ! durch vereinbarte Entschädigungsgrenzen, wie z.B.:
  - ! bei Vereinbarung gem. Art. 24 CMR und bei Fällen des Art 29 Abs. 2 CMR: durch den CMR - Wert (Art. 23 Abs. 1 und Abs. 2 CMR)
  - ! bei Vereinbarung nach Art. 26 Abs. 2 CMR: max. 10 % des CMR-Wertes oder 10 % des deklarierten Wertes
  - ! bei Güterschäden: Wert des beschädigten Gutes, max. 8,33 SZR pro kg Rohgewicht;
  - ! bezüglich Aufräum-, Entsorgungs- und Vernichtungskosten: max. EUR 3.000, wobei anderweitiger Versicherungsschutz vorgeht;
  - ! jedenfalls aber: max. EUR 375.000 je Lastzug und Reise



### Wo bin ich versichert?

- ✓ Versicherungsschutz besteht für die genannten Fahrzeuge innerhalb des jeweils vereinbarten örtlichen Geltungsbereiches (Österreich oder Europa)



### Welche Verpflichtungen habe ich?

- Zurich muss vollständig und ehrlich über das versicherte Risiko informiert werden – vor Vertragsabschluss und während der Vertragslaufzeit.
- Das versicherte Risiko darf nach Vertragsabschluss nicht erheblich vergrößert oder erweitert werden. Eine dennoch eingetretene Gefahrerhöhung ist dem Versicherer zu melden.
- Der Lenker, das Fahrzeug und/oder Frächter sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auszuwählen.
- Der eingesetzte Lenker muss eine gültige Lenkberechtigung besitzen.
- Das Fahrzeug samt Zubehör muss sich in betriebs- und verkehrssicherem Zustand befinden, der Lenker in der für das Lenken erforderlichen körperlichen und geistigen Verfassung
- Der beladene Lastzug muss beim Abstellen, bei Wartezeiten oder Ruhepausen ordnungsgemäß bewacht werden
- Der Lenker ist über die Obliegenheiten nachweislich und wiederkehrend zu belehren sowie darüber, dass er das Fahrzeug für max. 2 Stunden verlassen darf.
- Jeder Schaden muss klein gehalten und Weisungen des Versicherers dazu befolgt werden.
- Schäden und Ersatzforderungen sind Zurich unverzüglich, spätestens innerhalb 1 Woche, zu melden.
- An der Feststellung des Versicherungsfalles und seiner Folgen ist mitzuwirken. Insbesondere sind Zurich Auskünfte zu erteilen und Originalbelege zu überlassen.
- Wenn Ansprüche gegen Sie gerichtlich geltend gemacht werden, dürfen Sie diese nicht anerkennen und müssen Sie Zurich sofort informieren sowie diesem die Prozessführung überlassen.
- Diebstahl-, Feuer- und Unfallschäden sind unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen.
- Bei EUR 1.000 voraussichtlich übersteigenden oder betraglich nicht abschätzbaren Schäden ist der zuständige Havariekommissar zu beauftragen und sind dessen Weisungen zu befolgen.
- Bei Wiederauffinden des entwendeten Fahrzeugs ist unverzüglich ein Sachverständiger mit der Ursachenklärung bezüglich der Überwindung eingeschalteter Sicherungen zu beauftragen.



### Wann und wie zahle ich?

**Wann:** Sie zahlen Ihre Prämie fristgerecht im Voraus – wie im Vertrag vereinbart: jährlich, vierteljährlich, halbjährlich oder monatlich.

**Wie:** z.B. mit Zahlschein, Einzugsermächtigung oder Online – wie vereinbart



### Wann beginnt und endet die Deckung?

**Beginn:** Wie im Versicherungsvertrag vereinbart – allerdings nur, wenn Sie Ihre erste Prämie rechtzeitig zahlen.

**Ende:** Im Rahmen dieses Produkts schließt die Zurich keine Versicherungsverträge mit einer Laufzeit von weniger als 1 Jahr. Mit Ablauf der vereinbarten Laufzeit endet der Versicherungsvertrag/der Versicherungsschutz nur, wenn Sie kündigen oder Zurich den Vertrag kündigt.



### Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie können den Vertrag zum Ende der Vertragslaufzeit kündigen – mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf geschlechtsspezifische Formulierungen verzichtet.  
Personenbezogene Bezeichnungen beziehen sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.